



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 17, Jahrgang 2025, vom 15.10.2025

	<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Rees nach § 50 Baugesetzbuch (BauGB) Aufhebung des Umlegungsbeschlusses für den Teilbereich (II) des Umlegungsgebietes „ Am Stevert “ in Rees – Millingen	1
2	Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	4



1. Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Rees nach § 50 Baugesetzbuch (BauGB)
Aufhebung des Umlegungsbeschlusses für den Teilbereich (II) des Umlegungsgebietes „**Am Stevert**“ in Rees - Millingen

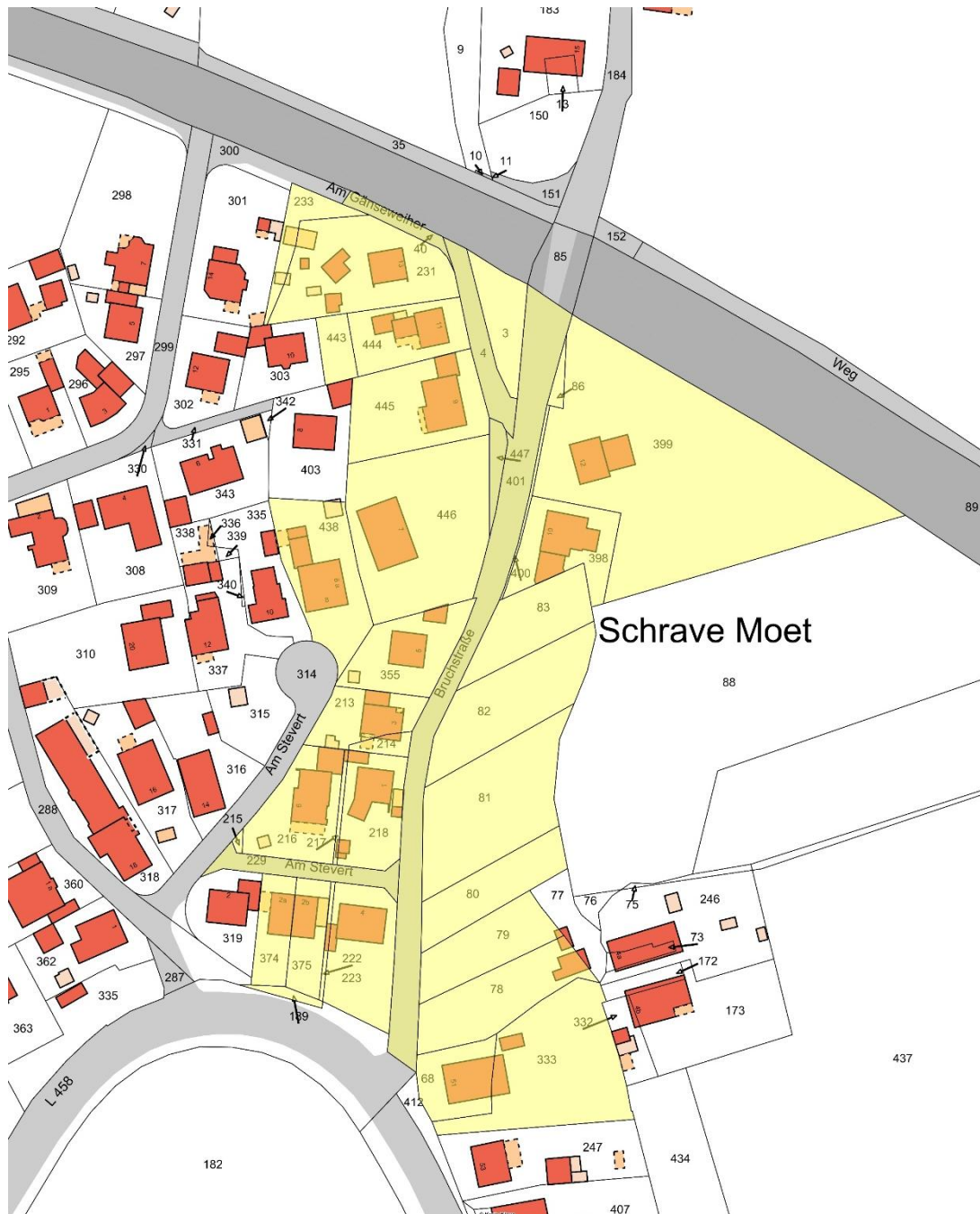
Der Umlegungsausschuss hat mit Beschluss vom 13.10.1992 für das Bebauungsplangebiet Rees - Millingen Nr. M17a – Am Stevert – ein Umlegungsverfahren eingeleitet. Für den Teilbereich „II“ ist ein gesetzliches Umlegungsverfahren nicht mehr erforderlich, sodass der Umlegungsbeschluss aufgehoben wurde.

Der Aufhebungsbeschluss umfasst die Grundstücke:

Gemarkung Millingen

Flur	Flurstück Nr.	Lagebezeichnung	Grd.-Blatt	lfd.Nr.	Abt. II lfd. Nr.
7	40	Am Gänseweiher	607	7	5
8	3	Bruchstraße	608	1	7
8	4	Bruchstraße	608	7	7
8	68	Millinger Straße 51	191	30	8
8	78	Millinger Straße 51	728	3	2
8	79	Millinger Straße 51	1182	1	1
8	80	Bruchstraße	1182	6	1
8	81	Bruchstraße	1182	2	1
8	82	Bruchstraße	728	5	2
8	83	Bruchstraße	1052	1	1
8	86	Bruchstraße 12	265	4	6
8	189	Millinger Straße	418	132	4
8	213	Bruchstraße 3	1019	1	1
8	214	Bruchstraße 3	1019	2	1
8	215	Am Stevert 6	608	33	7
8	216	Am Stevert 6	504A	1	4
8	217	Bruchstraße 1	878 / 879	1 / 1	1
8	218	Bruchstraße 1	878 / 879	1 / 1	1
8	222	Am Stevert 4	418	330	7
8	223	Am Stevert 4	418	331	7
8	229	Am Stevert	608	20	7
8	231	Bruchstraße 13	222	3	5
8	233	Bruchstraße 13	222	4	5
8	333	Millinger Straße 51	191	29	8
8	355	Bruchstraße 5	531	3	2
8	374	Am Stevert 2a	1003	1	1
8	375	Am Stevert 2b	1004	1	1
8	398	Bruchstraße 10	525A	3	2
8	399	Bruchstraße 12	265	7	6
8	400	Bruchstraße	99005	1	
8	401	Bruchstraße	608	65	7
8	438	Am Stevert 8 und 8a	537	17	10
8	443	Bruchstraße	400A	4	3
8	444	Bruchstraße 11	166	20	2
8	445	Bruchstraße 9	1191	1	1
8	446	Bruchstraße 7	148	40	5
8	447	Bruchstraße	608	83	14

Die Lage der betroffenen Flurstücke ist aus nachstehendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Die vorstehende Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen den Umlegungsbeschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle für Bodenordnungsverfahren, Kreisverwaltung Kleve, Zimmer OG 1 1.377, 47533 Kleve, Telefon Nr. 02821 85 656 oder bei der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, während der jeweiligen Sprechzeiten von montags bis freitags und nach Vereinbarung, zu erklären.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-kleve.de.

Ferner kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-kleve.de-mail.de.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Rees, den 09.09.2025

Umlegungsausschuss der Stadt Rees

i.A.

Geschäftsstelle

Siegel

Spronk

2. Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Rees als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personaldaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Für die Betroffenen besteht nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft,

der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, wenn man selbst einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft zugehörig ist gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m § 42 Abs. 3 BMG.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz widersprechen (kein Zusendung von Informationsmaterial durch die Wehrverwaltung).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Rees im Bürgerservice, Markt 1, 46459 Rees, zu erklären.

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Stadt Rees:

www.stadt-rees.de unter Bürgerservice / Formulare / Übermittlungssperren

